

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 12 (1936-1937)
Heft: 8

Rubrik: Das Megaphon

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

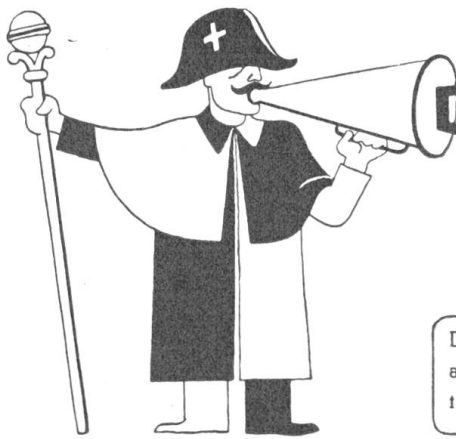
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Diese Rubrik steht für Beiträge offen, die sich in knapper Form mit aktuellen schweizerischen Problemen belassen. Wir erwarten keine theoretischen Ausführungen, sondern persönliche Stellungnahme

Die Pflege unserer Muttersprache

Die Leser der Märznummer des «Schweizer-Spiegel» dürfte vielleicht folgende Mitteilung interessieren, die ich in Gottshells «Käserei in der Vehfreude» gefunden habe. Dort schreibt Hans Blösch in den Anmerkungen zu Seite 51 (Sämtliche Werke, Bd. 12, Ausgabe Rentsch): «... Als weiterer Beweis von dem grossen Einfluss, den das deutsche Vorbild in jenen Zeiten gerade im Erziehungswesen ausübte, dient die Notiz im „Bernischen Schulblatt“, dass der bernische Lehrerverein, d. h. die Konferenz der Primarlehrer und Lehrerinnen der Stadt im August 1843 in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen die Frage behandelte, „ob es zweckmässig sei, in unseren Schulen das Bücherdeutsch-sprechen einzuführen, in dem Sinne, dass sowohl Lehrer als Schüler sich, solange man im Schulzimmer ist, in deutsch ausgesprochenen vollständigen Sätzen ausdrücken sollen?“ Bis dahin und teilweise noch länger wurde in den Schulen und auch in den Vorlesungen der Hochschule berndeutsch gesprochen.»

Wenn man Briefe aus den Dreissiger- und Vierzigerjahren liest, so bekommt man den Eindruck, unsere Urgrossväter hätten ein gepflegteres Deutsch geschrieben als ihre Enkel und Urenkel — vielleicht, weil man es bewusster als Fremdsprache behandelte. *E. P.*

Die Bürgerschaft

Ihre Bürgschaftserzählung «Oktobertag» in der Oktobernummer 1936, in welcher

das traurige Schicksal einer ehrlichen Bauersfamilie geschildert wird, als Folge einer alten, längst vergessenen Bürgerschaft, ist nicht die erste dieser Art und wird nicht die letzte sein. Das Bürgschaftswesen hat sich zu einer bedenklichen Einrichtung des Rechtswesens und der Volkswirtschaft ausgewachsen.

So alle zehn bis zwanzig Jahre findet eine Versammlung irgendeines gemeinnützigen Verbandes statt, in welcher die Leute vor dem Eingehen von Bürgschaften wohlmeinend gewarnt werden. Aber eine Änderung der Rechtsvorschriften ist noch nie ernstlich ins Auge gefasst worden. Das Bürgschaftswesen wird ja auch obrigkeitlich gefördert durch die Vorschrift, dass jeder Verwalter öffentlicher Güter Bürgen stellen müsse. So muss dieser denn nach seiner Ernennung bei Freunden, Verwandten und Bekannten anhalten, damit sie als Bürgen für ihn einstehen. Für solche Fälle sind nun bereits Organisationen vorhanden, welche dieses peinliche Suchen nach «solventen» Bürgen vermeiden lassen. Es gibt «Amtsbürgschaftsgenossenschaften», welche gegenüber den Gemeinwesen die Bürgerschaft für die von ihnen angestellten Verwalter übernehmen, gegen eine verhältnismässig geringe jährliche Geldleistung. Es gibt auch eine «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» mit Sitz in Brugg, welche bestimmt ist, für angehende Kleinbauern Bürgschaften zu übernehmen. Dank einem bestehenden Fonds kann sie dies sogar ohne weitere Belastung des Schuldners tun.

Besonders rigoros gehen die Banken

vor. Ein privater Gläubiger kann einem armen Schuldenbäuerlein gegenüber schliesslich noch etwas Nachsicht walten lassen, ein Bankdirektor, der ja nicht das eigene Geld verwaltet, darf der Stimme seines Herzens naturgemäss nicht nachgeben. Unnachsichtlich werden alle Rechtsvorteile ausgenützt, und kann der Schuldner nicht zahlen, geht es unbarmherzig dem Bürgen an den Kragen. Viele, viele Existenzen sind dadurch schon zugrunde gerichtet worden. Da kann man gut predigen: « Gehet keine Bürgschaften ein. » Es gibt eben Fälle, und sie sind nur allzuhäufig, wo man wirklich einem Nachbarn, einem Freund oder einem Verwandten die Bitte nicht abschlagen kann, besonders wenn er sich in einigermassen geordneten Verhältnissen zu befinden scheint. Der Bürgschaftsschein bleibt im Bankfach, der Bürge erhält nicht einmal ein Doppel der von ihm eingegangenen Bürgschaft, die Jahre gehen vorüber, die Sache ist vergessen, und plötzlich erscheint die Bank mit ihrer Zahlungsaufforderung und Drohung. In der Regel verlangt sie doppelte, dreifache und vierfache « Solidar »-Bürgschaft, so dass sie jeden einzelnen Bürgen bis aufs Blut betreiben kann. Wie sich die Bürgen unter sich auseinandersetzen, das ist dann ihre Sache. Dank dieser Bürgschaftssicherheit kann die Bank Kredite erteilen, wo

sie dieselben nach dem Stand der Verhältnisse nicht geben dürfte. Der Satz: « Der Schuldner ist schlecht, aber die Bürgen sind gut » ist in diesen Kreisen leider ein Grundsatz lockerer Moral geworden.

Es ist bitter nötig, dass der Gesetzgeber hier einmal eingreift und die Einzelbürgschaft erschwert oder ganz verbietet. Zum mindesten muss gesetzlich verlangt werden, dass der Bürge vom Gläubiger eine Bestätigung der eingegangenen Bürgschaft mit Nennung der Summe und aller eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der Angabe der Kündigungsmöglichkeiten zugestellt erhalte, damit er weiss, was er eingegangen ist und sich darüber jederzeit vergewissern kann.

Sodann soll die Bürgschaft nicht auf die volle Summe der Schuld lauten dürfen. Einen Teil des Risikos, und wären es auch nur 10%, soll der Gläubiger selber tragen müssen. So wird er sich eher vor leichtem Krediterteilen besinnen.

Endlich kann man sich fragen, ob Einzelbürgschaften, das heisst Bürgschaften durch Privatpersonen, überhaupt nicht gesetzlich verboten werden sollten, wenn einmal Bürgschaftsgenossenschaften oder Versicherungen bestehen, welche diese Funktion zu übernehmen imstande sind. Diese würden den Verhältnissen des

Tuchfabrik
Schild A.-G.
Bern und Liestal

Kleiderstoffe
Wolldecken

Grosse Auswahl

Fabrikpreise

Verlangen Sie Muster

Versand an Private

Annahme von Wollsachen

Schuldners viel unabhängiger gegenüberstehen, als es irgendein Freund oder Bekannter imstande ist. Die Banken sollen unter sich eine « Bürgschafts-Versicherungsgesellschaft » gründen, welche für die Verluste aufzukommen hat. Das würde vor mancher unverantwortlichen Krediterteilung schützen. Da für zweite Hypotheken, für welche die Bürgschaften hauptsächlich verlangt werden, sowieso ein höherer Zins bezahlt werden muss, sollte durch eine solche Versicherung der Schuldner nicht noch einmal belastet werden.

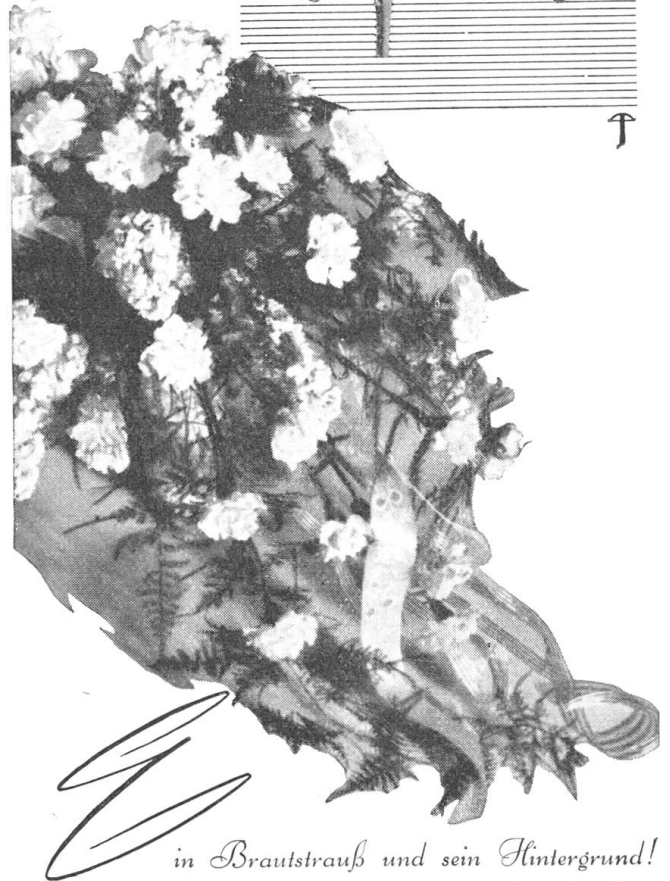
Man wende nicht ein, dies lasse sich nicht gesetzlich regeln. Analogien bestehen bereits jetzt schon. Es gibt kantonale Gesetze, welche die Feuerversicherung der Gebäude oder des Mobiliars obligatorisch vorschreiben, aber in der Wahl der Versicherungsgesellschaft freie Hand lassen. Das gleiche ist der Fall bei der Automobil-Haftpflichtversicherung. Keinem Menschen würde es einfallen, für Schadenfälle durch Feuer oder Autos die Bürgschaftsverpflichtung einer Privatperson verlangen zu wollen. Für Krediterteilungen glaubt man, nicht davon abgehen zu können. Gehe man einen energischen Schritt weiter und verbiete auf gesetzlichem Wege alle Bürgschaften durch Einzelpersonen. Eine Bürgschafts-Versicherungsgesellschaft ist viel besser in der Lage, zu beurteilen, ob ein Kredit imstande ist, dem Schuldner zu helfen, oder ob er nur dazu beiträgt, ihn weiter in Schulden zu bringen, die ihn erdrücken.

Aus dem Briefe eines Landwirtes

Der hauptbetroffene Landwirt gab in dieser Angelegenheit folgende Auskunft:

Derjenige, für welchen ich Bürgschaft geleistet habe (nennen wir ihn Emil Meier), ist kein Verwandter. Aber die Schwester seiner Mutter ist bei uns seit 33 Jahren Haushälterin. Er war ein rechtschaffener junger Mensch. Nachdem er in seiner Heimatgemeinde ein Pachtgut während zweier Jahre gut bewirtschaftet hatte, glaubte man nichts be-

WEISKÖNIG



in Brautstrauß und sein Hintergrund!

**Wunderschön ist Hochzeitmachen!
Doch gehört dazu ein Mann
Und diverse andre Sachen,
Die man nicht entbehren kann:
„Erstens“, modifiziert Pauline
„Die Bernina Nähmaschine!“**

Wenn im ehelichen Haushalt alles trefflich klappen soll, • dann ist eine solche Harmonie ohne die Bernina undenkbar. Was kann die gute Hausfrau nicht alles auf ihr arbeiten und dadurch sparen! Aber nicht nur nähen, auch Strümpfe-Stopfen, Wäsche-Verweben, Sticken, Lochsticken, Hohlsäumen; diese Arbeiten sind denkbar einfachst und logisch auszuführen, dank der genialen Konstruktion der

Bernina
Nähmaschine

Heute kommt doch nur noch diese Schweizer-Qualität in Frage! Verlangen Sie bitte den ausführlichen Gratisprospekt und Ortsvertreterliste v. d. Fa. **BRÜTSCH & Co., ST. GALLEN**, Bernina-Nähmaschinenhaus.

fürchten zu müssen, als er ein schönes Bergheimwesen für acht bis neun Kühe Futterertrag kaufte und mich um Bürgerschaft anging. Der Preis betrug 44,000 Franken. Wir waren unser vier Bürgen: Emil Meier Vater, der 25,000 Franken versteuerte und ein Heimwesen mittlerer Grösse sein eigen nannte; ferner zwei andere gut situierte Bauern und ich. Meier ist auch zehn Jahre lang seinen Zahlungen pünktlich nachgekommen. Da verlautete, er habe sein Heimwesen um weitere 10,000 Franken verschuldet. Unsere Bürgerschaft lautete auf den Nachsatz über 34,000 bis auf den Kaufpreis von 44,000 Franken. Für die später aufgenommenen 10,000 Franken ist dann ebenfalls Vater Meier eingestanden mit noch einem Nebenbürgen. Vater Meier hat sein Heimwesen einem andern Sohne abgetreten. Einem dritten Sohn wurde er ebenfalls Bürge für 10,000 Franken; dieser hat « saniert », so kam es, dass der Vater als Mitbürge nicht mehr bezahlen konnte und wir drei andern je 4000 Franken bezahlen mussten, nämlich 10,000 Franken für die Schuld und 2000 Franken für rückständige Zinsen. Die Bank hat dann jedem Bürgen 200 Franken nachgelassen. Vater Meier ist vor drei Monaten gestorben und nun auch im Konkurs. Die Liegenschaft des Emil Meier ist dann auf der Gant um 34,000 Franken versteigert worden.

Dieser Brief ist recht aufschlussreich

über das Bürgschaftswesen, wie es jetzt gehandhabt wird:

1. Eine Liegenschaft, die schliesslich für 34,000 Franken versteigert wird, wird für 44,000 Franken gekauft, allerdings zur Zeit, als die landwirtschaftlichen Produkte mehr galten, die Preise aber bereits im Sinken begriffen waren. Die Bank gibt das Geld, dank der vierfachen Bürgerschaft scheinbar gut gestellter Bauern.

2. Der Käufer verzinst zwar die Kaufsumme von 44,000 Franken, aber nur dadurch, dass er weitere 10,000 Franken aufnimmt.

3. Die Bank gibt auch diese weiteren 10,000 Franken und lässt sich wiederum durch zwei solvente Bauern bürgen. Der eine davon hat schon beim Kauf für 10,000 Franken gebürgt und geht für einen dritten Sohn nochmals eine Bürgerschaft für 10,000 Franken ein!

4. Drei von den ersten Bürgen erfahren nichts davon, dass der Käufer weitere 10,000 Franken aufgenommen hat und dass einer von den vier Bürgen, nämlich eben der Vater, weitere Bürgschaften eingegangen ist. Erst als die Sache brenzlich wird, präsentiert man ihnen die Rechnung!

5. Durch diese Bürgschaften sind drei Bauernfamilien zugrunde gerichtet, und drei weitere haben schmerzliche Verluste erlitten. Die Bank verzichtet grossmütig auf 600 Franken im ganzen.

G. S.

CLICHES

JEDER ART
FÜR HANDEL, INDUSTRIE
UND GEWERBE

PHOTO-VERGRÖSSERUNGEN

FÜR ALLE ZWECKE

SCHWITTER A.G.

BASEL: ALLSCHWILERSTRASSE 90 • ZÜRICH: KORNHAUSBRÜCKE 7

Maiteli hürot mi da une z'Afrika

Einsendung eines Auslandschweizers

Maiteli hürot mi, da une z'Afrika!
Kriegscht bigoscht a mir en ganz en
rächte Ma.

Hett as Frau am liebschte scho ne
Schwizeri.

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

Maiteli hürot mi, ich bin en rächte
Purscht,

Bi solid und trinke sälten übere Turscht.
Bruuch ä Frau da z'Keepaun, und drum
frög i di:

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

Maiteli hürot mi, ich cha guet änglisch
rede

Und verstah, das tuen ich sowieso en jede;
E chly « Axang Swiss » isch leider au
derby;

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

Maiteli hürot mi, mir kriege schöni Chind,
Alli gsund und mit eme härte Schwizer-
grind.

Wotsch du drü, wotsch sibe, lueg, die
hämmer gly;

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

Maiteli hürot mi, ich wott nüd länger
warte;

Wotsch mi nöd, dä gahn ich in en an-
dere Garte.

Ich bi 's Läbe lang en Herrgottsdonner gsi.

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

Maiteli hürot mi, und lueg my Photo a!
Bi südafrikanisch nummen usse dra;

's Härz luegt gäng wie bi-m-ene guete
Schwizer dry;

Maiteli hürot, hürot, hürot mi!

W. H.

Dem Schweizerklub « Helvetia »
Cape Town gewidmet.

Feuer breitet sich nicht aus, Hast du Minimax im Haus!



Minimax-Feuerlöscher

sind ohne bauliche Änderungen leicht zu installieren,
von jedermann in einer Sekunde bedienbar, stets
bereit, unabhängig von Wassermangel im Sommer
oder Frost im Winter; jahrzehntelang unver-
ändert haltbar

Minimax AG. Zürich Gegr. 1902



In
100
Sekunden
trockene
Wäsche

müheles
durch die
elektrische

Protos-Wäscheschleuder

vollständig in Kupfer, Schweizer Qualitäts-Arbeit, Schleuder-
trommel federnd gelagert, wodurch Selbstzentrierung erreicht
und jegliches Fundament überflüssig wird. Fassungsvermögen
4 Lein- oder 30 Handtücher. Preis Fr. 275.—

Verkauf durch Elektrizitätswerke und Installateure oder durch
SIEMENS Elektrizitätserzeugnisse AG. ZÜRICH
Löwenstrasse 35 — Telefon 53.600